



Was bedeutet der Entwurf des GasVG für die Gaswirtschaft?

Noch bis zum 14. Februar 2020 läuft die Vernehmlassung zum Schweizer Gasversorgungsgesetz. Grundlegend ist die Festlegung der Anforderungen für eine zuverlässige Gasversorgung und Annäherung der gesetzlichen Regeln an die EU. Doch die Vorlage wirft auch einige Fragen auf!

Mit dem vorliegenden Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) verfolgt der Bundesrat eine doppelte Zwecksetzung: Versorgungssicherheit und Rechtssicherheit. Einerseits definiert das GasVG die Anforderungen für eine weiterhin zuverlässige Gasversorgung und leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, indem die gesetzlichen Regeln an diejenigen der EU angenähert werden. Dadurch wird der Zugang zu den angrenzenden Grosshandelsmärkten der Nachbarländer vereinfacht. Andererseits schafft das GasVG im Bereich des Netzzugangs Rechtssicherheit durch ein klares Regelwerk, was wiederum den Wettbewerb im Gassektor fördern dürfte. Diese Rechtssicherheit beim Netzzugang ist in den letzten Monaten immer wichtiger geworden, da sich die Anfragen diesbezüglich bei der Wettbewerbskommission (WEKO) gehäuft haben.

Wie geht das GasVG jedoch mit den drei für die Gaswirtschaft zentralen Fragen «Energiewende», «finanzielle Risiken» sowie «Marktöffnung» um?

Die Sektorkopplung, das heisst die Verbindung der Energienetze wie beispielsweise Strom und Gas, wird heute vielerorts als Enabler für die Energiewende angesehen. Dabei sind die Technologien, die Strom- und Gasnetze zusammenwachsen lassen, mit Power-to-Gas Anlagen (P2G), der Erzeugung von Wasserstoff aus Strom und Wasser, sowie Gaskraftwerken bereits heute schon vorhanden. Mit den aktuell verfügbaren Technologien kommt den P2G-Anlagen eine zentrale Rolle bei der Energiewende zu: Die bereits vorhandene Stromüberproduktion aus Wasserkraftwerken durch die Schneeschmelze in den Sommermonaten wird sich mit dem massiven Zubau von neuen erneuerbaren Anlagen, insbesondere von Solarkraftwerken, noch massiv verschärfen. Das Problem der saisonalen Speicherung könnte mit der P2G-Technologie gelöst werden: Die Stromüberproduktion könnte zur Herstellung von Wasserstoff verwendet werden, der dann anschliessend methanisiert und in den grossen, bereits vorhandenen natürlichen Gasspeichern für die kältere Jahreszeit zwischengespeichert wird. Folglich dürfte man erwarten, dass im GasVG speziell auf die Sektorkopplung bzw. den Erhalt der Erdgasinfrastruktur eingegangen wird, um sich für die Zukunft diesbezüglich alle Optionen offen zu halten. Doch genau das Gegenteil ist der Fall: Im erläuternden Bericht zum GasVG wird festgehalten, dass unter den Begriff «Gas» neben Erdgas auch Biogas und andere Gasarten (zum Beispiel synthetisch erzeugtes Gas oder Wasserstoff) fallen. Dem Trend der Zeit folgend wird im erläuternden Bericht auf die Energie- und Klimaziele verwiesen und dabei die Schlussfolgerung gezogen, dass es in Zukunft deutlich weniger Haushalte als Gaskunden geben und deshalb Teile des Gasnetzes stillgelegt werden dürften.

Das Rückgrat der nationalen Gasversorgung bildet die Transitgaspipeline: Sie verbindet die grossen Marktplätze in Deutschland, Frankreich und Italien über Schweizer Territorium. Dabei wird lediglich ein geringer Teil der Kapazität der Transitgaspipeline für den Binnenmarktbedarf benötigt. Die restliche Kapazität der Transitgaspipeline dient dem Transit. Dort bestehen aktuell noch Langfristverträge, die jedoch in den nächsten Jahren auslaufen werden. Die Erneuerung dieser Langfristverträge dürfte extrem schwierig sein: Einerseits widersprechen Langfristverträge dem Geiste der EU des freien Wettbewerbs, da dadurch Kapazitäten längerfristig gebucht

beziehungsweise «blockiert» werden und dem freien Markt nicht zur Verfügung stehen. Andererseits sind in den letzten Jahren im angrenzenden Ausland auch liquide Gasgrosshandelsmarktplätze entstanden, die den Marktteilnehmern eine bedarfsgerechte und lokale Beschaffung ermöglichen. Deshalb sind Gaslangfristverträge zunehmend auch wegen der CO₂-Problematik beim Gas selbst in der Branche nicht mehr allzu beliebt. Es ist daher anzunehmen, dass die Auslastung der Transitgaspipeline nach dem Auslaufen der aktuellen Langfristverträge einerseits vom Preisspread zwischen den Gross-handelsmarktplätzen der angrenzenden Länder sowie vom Transitpreis durch die Schweiz abhängen wird. Das GasVG sieht dabei vor, dass die Kosten des Transits und der Inlandversorgung im jeweiligen Umfang durch die entsprechenden Tarifeinnahmen gedeckt sein müssen, wobei der Verteilschlüssel vom Bundesrat alle drei bis fünf Jahre festgelegt wird.

Die Kosten für die Buchung der Kapazitäten und die Gasinfrastruktur (OPEX) entsprechen den Gebühren des Entry-Exit-Modells (Ein- und Austritt in das, beziehungsweise aus dem Schweizer Gaspipelinesystem) – das Zweivertragsmodell. Gas-Transiteure im Transportnetz benötigten Entry- und Exit-Kapazitäten, die sie im Rahmen von Auktionen erwerben – Schweizer Endkunden bezahlen den Preis aus der Entry-Auktion sowie den durch ihren Netzbetreiber berechneten Exit-Tarif bei ihrem Hausanschluss. Im Zusammenhang mit der Tariffestlegung des Transitanteils der Transitgaspipeline (Entry- beziehungsweise Exit-Kapazität im Transportnetz) sieht das GasVG vor, dass temporär vom Grundsatz der jährlichen Kostendeckung abgewichen werden kann, um zu einem international konkurrenzfähigen Betrieb der Transitgasleitung beizutragen. Das heisst, dass die Entry-/Exit-Preise nicht über dem Preisspread der angrenzenden Gashandelsgrossmärkte liegen darf – in diesem Fall müssen die transitbedingten Netzkosten nur in einer Mehrjahresbetrachtung durch die entsprechenden Tarifeinnahmen gedeckt sein. Unklar ist jedoch, wer für allfällige Min-dererlöse aus dem Transitgeschäft, welche die transitbedingten Netzkosten nach dem Auslaufen der Langfristverträge nicht vollumfänglich decken, aufkommen wird. Ebenso ist unklar, welche Parteien die Kosten übernehmen müssten, falls die Spreads zwischen den benachbarten Gasgross-handelsmärkten dauerhaft unter den Transitnetzkosten der Transitgaspipeline zu liegen kommen sollten.

Interessant sind auch die im GasVG genannten Begründungen für eine Teilmarktöffnung: Gemäss diesen Ausführungen dürften die Energie- und Klimaziele dazu führen, dass in Zukunft deutlich weniger Haushalte als heute Endkunden von Gasversorgern sein werden, weshalb auch Teile von Gasnetzen stillgelegt werden dürften. Ein solcher Umbau des Gassystems setzt eine langjährige Planung und somit auch Investitionssicherheit voraus. Des Weiteren ermöglicht die Teilmarktöffnung der öffentlichen Hand als Besitzerin der Gasversorger, im Zusammenhang mit den Energie- und Klimazielen Einfluss auf die Gaszusammensetzung zu nehmen. Ebenso wird im GasVG erwähnt, dass die Städte und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung der kleinen Gaskunden einen zentralen Ansprechpartner bei der Koordination der Arbeiten hätten. Gelten jedoch nicht genau dieselben Argumente für den Strommarkt – wo das BFE eine vollständige Marktöffnung anstrebt? Verpassen wir hier nicht auch eine Chance, die Sektorkopplung und damit auch eine zeitnahe Energiewende voranzutreiben?

Zusammenfassend sehen wir Herausforderungen in i) der Schaffung des Bewusstseins bei der Belegschaft der Gasunternehmen für einen

notwendigen Wandel (Change Management), ii) einem zunehmenden Kostendruck entlang der gesamten Wertschöpfungskette, iii) der steigenden Digitalisierungserwartung der Kunden, iv) einem effizienten Umgang mit Big Data sowie zu einem späteren Zeitpunkt, v) der neuen Berechnung der Tarifierung.

Wann bereitet sich Ihr Unternehmen auf die neuen Herausforderungen im veränderten Schweizer Gasmarkt vor? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf – In einem Gespräch gehen wir gerne auf Ihre spezielle Situation ein und erarbeiten zusammen mit Ihnen mögliche Vorgehensweisen basierend auf unserem reichhaltigen Erfahrungsschatz.



This document is confidential and it is not to be copied or made available to any other party. Deloitte AG does not accept any liability for use of or reliance on the contents of this document by any person save by the intended recipient(s) to the extent agreed in writing.

Deloitte AG is an affiliate of Deloitte NSE LLP, a member firm of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee ("DTTL"). DTTL and each of its member firms are legally separate and independent entities. DTTL and Deloitte NSE LLP do not provide services to clients. Please see www.deloitte.com/ch/about to learn more about our global network of member firms.

Deloitte AG is an audit firm recognised and supervised by the Federal Audit Oversight Authority (FAOA) and the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA).

© 2020 Deloitte AG. All rights reserved.